



Park-Krankenhaus  
Leipzig-Südost



# Psychiatrische Notfälle – Rechtliche Aspekte

Prof. Dr. med. Thomas W. Kallert  
Park-Krankenhaus Leipzig Südost GmbH  
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

9. Leipzig – Probstheidaer Notfalltag

01. März 2008

# Beispiele für psychiatrische Notfall- und Krisensituationen

Notfallsituation	Beispiele
<b>Akut erstmalig auftretende psychische Störung</b>	Akute endogene Psychose, akutes organisches Psychosyndrom/Bewusstseinsstörung, Panikattacke, Drogennotfall, Anpassungsstörung
<b>Akute Exazerbation einer bestehenden psychischen Störung</b>	Erregungszustand, Depressiver Stupor, Katatonies Syndrom, Suizidalität
<b>Körperliche Erkrankung mit gravierenden psychischen Folgen</b>	Stoffwechselstörungen, Entzündliche Erkrankungen, Störungen des Herz-Kreislauf-Systems, Tumorerkrankungen

# Beispiele für psychiatrische Notfall- und Krisensituationen

Notfallsituation	Beispiele
Unerwünschte Wirkungen von Medikamenten	Malignes neuroleptisches Syndrom, Delirantes Syndrom, Bewusstseinsstörungen, Dyskinesie
Suizidalität	Suizidversuch, Sonstiges parasuizidales Verhalten
Schicksalhafte Lebensereignisse mit Folgen im seelischen Bereich	Gewalttaten, Unfälle, Kriegsereignisse, Todesfälle, Folter, Geiselhaft, Akuter Partnerschaftskonflikt

# Notfall- und Krisensituationen

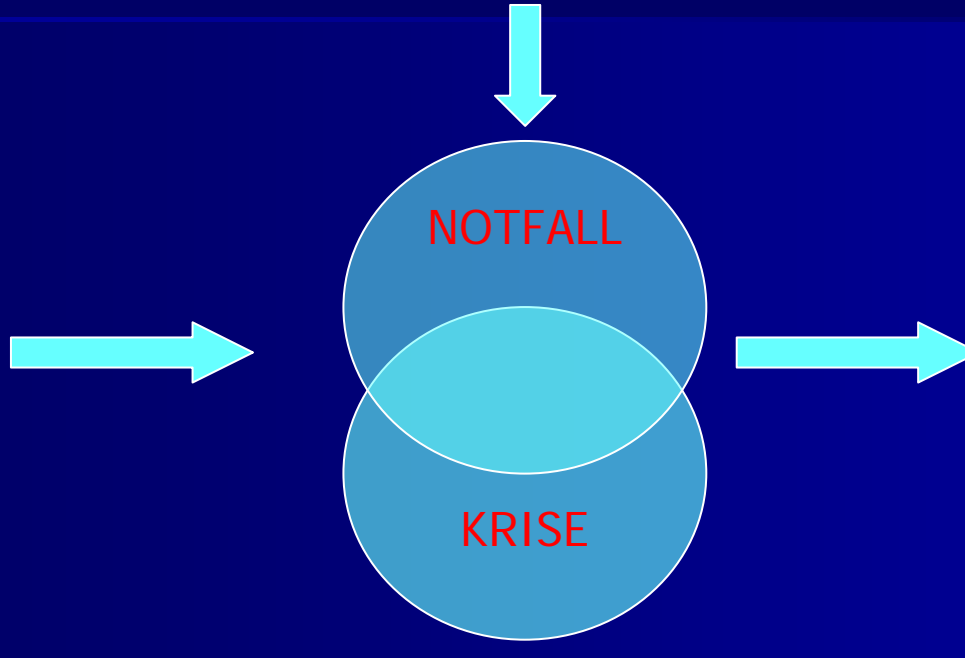
## Notfalltherapie

### Notfall-situation

Ärztliches Gespräch	Pharmakotherapie	Erfassung und Beeinflussung der Umgebung
---------------------	------------------	--

### Weiter-behandlung

Medizinisch- psychiatrische Dimension
Soziale Dimension
Persönlichkeits- faktoren



Ohne spezifische Weiterbehandlung
Ambulante nichtärztliche Maßnahmen
Ambulante ärztliche Maßnahmen
Stationäre Aufnahme ohne Zustimmung

Einwilligung	Rechtfertigender Notstandard	Unterbringung	Betreuung
--------------	---------------------------------	---------------	-----------

## Rechtliche Situation

# Rechtliche Aspekte

- Einwilligungsfähigkeit
- Mutmaßliche Einwilligung oder rechtfertigender Notstand
- Unterbringung gemäß Sächsischem Psychisch-Kranken-Gesetz
- Gesetzliche Betreuung
- Patientenverfügung
- Ärztliche Schweigepflicht
- Dokumentation
- Einzugsgebietsverordnung für Psychiatrische Krankenhäuser des Sächsischen Sozialministeriums

# Kasuistik eines Notfalleinsatzes

65jähriger Mann, randaliert in der eigenen Wohnung, zudem Streit mit der Ehefrau, die Polizei und Notarzt verständigt hat.

Heruntergekommene Wohnung, viele leere Bier- und Weinflaschen

Deutlicher Foetor alcoholicus, unsicheres Gangbild, Sturzgefahr

Gereizt-erregt, soweit beurteilbar nicht zu allen Qualitäten orientiert, unkooperativ, beschimpft alle Anwesenden als „Verbrecher“ und äußert „wenn ihr mich mitnehmt dann stürz ich mich aus dem Fenster“

Aktuelle Medikation: ?

Vorgeschichte: ?

# Einwilligungsfähigkeit

- Ist nur vorhanden, wenn der Patient seine gegenwärtige Situation und die sich aus ihr ergebenden Folgen einschätzen kann, wenn er die für die Behandlung relevanten Informationen versteht, sie rational verarbeiten und seine Wahl verständlich mitteilen kann.
- Diese Voraussetzungen sind im psychiatrischen Notfall oft nicht oder nicht ausreichend gegeben, falls in der genannten Kasuistik doch positiv konstatiert, dann ist eine Behandlung/  
Klinikeinweisung nur mit Zustimmung des Patienten möglich.

# Mutmaßliche Einwilligung oder rechtfertigender Notstand

- Unaufschiebbare ärztliche Handlungen, die nicht zuvor durch einen Richter oder eine dazu berechnigte Behörde genehmigt werden können, sind evt. aus dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung oder des rechtfertigenden Notstands (§34 StGB) heraus möglich und straffrei.
- Von mutmaßlicher Einwilligung kann ausgegangen werden, wenn der Arzt annehmen kann, dass ein verständiger Kranker in dieser Lage bei angemessener Aufklärung eingewilligt hätte.
- In beiden Fällen sorgfältige Abwägung der möglicherweise widerstreitenden Interessen bzw. Rechtsgüter vornehmen! Sorgfältige Dokumentation des Vorgehens erforderlich!



# Unterbringung gemäß SächsPsych-KG

- Letzte Fassung 04.07.2007
- §18: sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Aufnahme oder Zurückhaltung
- Nur zulässig, wenn und solange ein psychisch kranker Mensch infolge seiner **psychischen Krankheit** sein Leben oder seine Gesundheit **erheblich und gegenwärtig** gefährdet *oder* eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für **bedeutende Rechtsgüter anderer** darstellt und die **Gefahr nicht auf andere Weise abwendbar** ist (§ 10, 2)

# Unterbringung gemäß SächsPsych-KG

- Gericht ist unverzüglich, spätestens bis 10:00 Uhr des auf den Beginn des Festhaltens folgenden Tages von der Unterbringung zu verständigen
- Bei Gefahr im Verzug kann der Polizeivollzugsdienst einen Patienten ohne Anordnung der Verwaltungsbehörde dem zuständigen Krankenhaus vorführen; im Krankenhaus kann der Patient wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen (oder im Behandlungsverlauf eintreten) gegen oder ohne seinen Willen zurückgehalten werden (§ 18, 3 und 4)

# Betreuung nach BGB

- Für den psychiatrischen Notfall als Rechtsgrundlage des Handelns problematisch
- Die Anordnung zu einer Unterbringung kann im Eilfall auch ohne die vorherige Bestellung eines Betreuers erfolgen (§ 1846 BGB). In diesen Fällen übernimmt das Gericht die Aufgaben des Betreuers bis zu dessen Bestellung.
- Für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen, d.h. Unterbringung in einer geschlossenen Station, Fixierung und medikamentöse Sedierung ist in jedem Fall die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich (§ 1906 BGB)

# Ärztliche Schweigepflicht

- Gerade in psychiatrischen Notfallsituationen ist es unverzichtbar, dass ein unbedingtes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt besteht.
- Die Offenbarung eines Geheimnisses, das im Rahmen der Schweigepflicht anvertraut wurde, ist nur unter ganz eng definierten Bedingungen erlaubt. Insbesondere im Rahmen des so gen. „Rechtfertigenden Notstandes“ (§34 StGB) kann der Arzt u. U. zur Offenbarung befugt sein, wenn diese zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes (insbesondere Recht auf Schutz des Lebens anderer) erforderlich ist.

# Patientenverfügung

Für die Umstände eines psychiatrischen Notfalls in der Regel nicht detailliert abgefasst, weil diese kaum vorhersehbar sind.

Mögliche Problematik: Verbringung in ein in der Verfügung festgelegtes Krankenhaus.

# Dokumentation

- Verpflichtung zur Dokumentation ist in Notfallsituationen genau zu beachten
- Gründe dafür: Entsprechende berufsrechtliche Bestimmungen, aber insbesondere auch die evt. eingetretenen rechtlichen Folgen für den Patienten, die einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müssen.
- Notwendige Dokumentationsinhalte: Äußere Situation des Notfalls, ausführlicher psychopathologischer Status, einschließlich unauffälliger Befunde; ausführlicher somatischer Status, einschließlich unauffälliger Befunde; Laborbefunde; Angaben zu bisherigen psychischen Erkrankungen, Angaben aus der Fremdanamnese; Verdachtsdiagnose; Therapieplan; Angaben zu therapeutischen Schritten; Angaben zu rechtlichen Schritten; Namen und Telefonnummern von Bezugspersonen

# Mögliches Problem

- Patient wird nicht in der eigenen Wohnung, sondern auf der Hauptstraße in ... aufgegriffen
- Gemäß § 15 des SächsPsychKG sowie gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Sozialministeriums zur Festlegung von Einzugsgebieten für die Psychiatrische Krankenhausversorgung (letztere vom 19.06.1997) richtet sich die Unterbringung bzw. Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach dem Ort, in dem die Unterbringungs- oder Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit aufgetreten ist, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellen lässt.
- Anwendung des Sächs. Rettungsdienstgesetzes

# Logistische Probleme am Standort Park-Krankenhaus Leipzig-Südost

Bildgebende Diagnostik

Intoxikationen

Überwachungsbedarf wegen internistischer

Erkrankungen/Komplikationen



# Fortsetzung der Kasuistik

Genau neurologische Untersuchung: Diskrete Halbseitensymptomatik re.

Psychiatrische Vorgeschichte: Bipolare affektive Störung, multiple stationär-psychiatrische Vorbehandlungen

Labor: Nachweis von Benzodiazepinen und trizyklischen Antidepressiva

Craniale CT: Breitflächige, sichelförmig konfigurierte extra-axiale Raumforderung mit gemischten Dichtewerten li. temporal

# Mögliche praktische Problemfelder

- Gebot der unverzüglichen Untersuchung (z.B. § 18, 2 SächsPsychKG), in Verbindung mit dem Zeitdruck für eine Entscheidungsfindung
- Zeitdruck im Notarzt-/Rettungsdienst
- Unzureichende wechselseitige Kenntnis der jeweiligen Handlungsgrundlagen
- ...

# Lösungsmöglichkeiten

- Notwendigkeit des inneren Positionswechsels
- Kommunikation in der Notfallsituation, Bsp.: S2-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde „Aggressives Verhalten“ (aktuell im Verabschiedungsverfahren) fordert im Kapitel „Zwangseinweisungen“ dass das Klinikpersonal, insbesondere der zuständige Arzt, „eine Übergabe von den bisher in dem Prozess involvierten Personen bzw. Instanzen entgegennimmt. Ggf. muss der Klinikarzt auf einer formellen Übergabe bestehen bzw. eine solche Übergabesituation herbeiführen oder gestalten“
- Aufgetretene Probleme an den Klinikchef herantragen.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

